



GBA/Strukturprüfungen

Vorschläge als Diskussionsgrundlage

Krankenhäuser melden jährlich im Rahmen ihrer Budget- und Entgeltverhandlung die geplanten Komplexbehandlungen an. Hierzu verwenden sie verschiedene Checklisten. Die Geschäftsführungen bestätigen über diese Formulare, dass die geforderten Strukturmerkmale in der jeweiligen Klinik im zu verhandelnden Budgetjahr vollumfänglich erfüllt werden.

Daraufhin kann der Kostenträger den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) mit einer MDK-Strukturprüfung beauftragen. Der MDK meldet sich mit seinem Prüfungsauftrag bei dem zu prüfenden Krankenhaus und prüft die angemeldeten Komplexbehandlungen.

Diese Form der Prüfung unterscheidet sich deutlich von der im § 275 SGB V beschriebenen Einzelfallprüfung. Die Strukturprüfung beschäftigt sich unabhängig vom Einzelfall ausschließlich mit der Struktur des Krankenhauses beziehungsweise der für die Leistungserbringung zuständigen Fachabteilung.

Folgende Leistungsbereiche sind unter anderem von Strukturprüfungen betroffen:

- Neurologische Komplexbehandlungen
- Palliativmedizinische Komplexbehandlungen
- Intensivmedizinische Komplexbehandlungen
- Multimodale Komplexbehandlungen bei Diabetes
- Komplexbehandlungen bei Isolation (MRE und sonstige Erreger)

Der MDK verwendet im Rahmen seiner Prüfungen selbst erstellte Checklisten, die sich wiederum von

den Listen der Krankenhausgesellschaften unterscheiden. In der Praxis existieren somit verschiedene Checklisten, die jeweils die notwendigen Struktur-/Mindestmerkmale abfragen. Hinzu kommt, dass genaue Definitionen fehlen.

Unstrittig ist, dass die Kostenträger ein begründetes Interesse daran haben, die Strukturmerkmale zu überprüfen. Streit oder Diskussionsbedarf besteht aber über den Umfang sowie die Art und Weise der Prüfungen. Die Rechtsgrundlage für diese Form der Prüfungen ist derzeit völlig unklar und sorgt bei allen Beteiligten für eine erhebliche Unsicherheit. Selbst der MDK ist sich uneins und setzt zur gleichen Fragestellung unterschiedliche Maßstäbe in unterschiedlichen Bundesländern. Im Rahmen einer Prüfung ist unbedingt zu beachten:

- Die Vorgaben beziehungsweise Mindestmerkmale sind streng nach Wortlaut auszulegen.
- Alle geforderten Nachweise und Unterlagen müssen dem MDK unbedingt vollständig vorgelegt werden.
- Sämtliche Unterlagen müssen für die MDK-Prüfer plausibel sein.

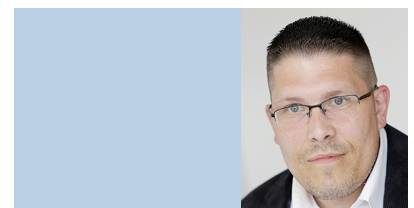
Die DGfM hat folgende Vorschläge erarbeitet, die als Grundlage für weitere Diskussionen dienen könnten: Ziel ist es eine Lösung zu finden, um die derzeit nicht konsentierten Vorgaben durch ein konsentiertes System abzulösen. Um für die Prüfung eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise herzustellen, müsste der Gesetzgeber klare Vorgaben und Definitionen schaffen. Es kann nicht sein, dass von Bundesland zu Bundesland an-

dere Maßstäbe bei der Prüfung derselben Sachverhalte und Strukturen angesetzt werden.

Die Protokolle sollten so formuliert werden, dass ganz klar erkennbar ist, anhand welcher Unterlagen die Strukturen zu prüfen sind. Der Interpretationsspielraum des MDK und der Kliniken sollte dabei auf ein Minimum beschränkt sein. Auch sollten die vorzulegenden Dokumente (zum Beispiel Qualifikationsnachweise) abschließend benannt werden. Es sollte außerdem festgelegt werden, in welchem zeitlichen Abstand die Strukturprüfungen durchzuführen sind. Dazu könnte der G-BA mit der Festlegung entsprechender Strukturkriterien und deren Überprüfung beauftragt werden.

Kliniken sollten sich diesem Thema unbedingt annehmen und sich vorbereiten. Die Zahl dieser Prüfungen wird weiter steigen. Es sind intern Zuständigkeiten und Aufgabenpakete festzulegen. Ein fester Ansprechpartner für das Thema Strukturprüfungen erleichtert die Kommunikation zwischen allen Beteiligten ungemein. ■

Thorsten Günther
Vorsitzender Regionalverband Südwest
Deutsche Gesellschaft für
Medizincontrolling (DGfM)
thorsten.guenther@medizincontroller.de



Thorsten Günther